

Originaltext

**Erstes Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 5. Januar 1983
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Königreich Dänemark über Soziale Sicherheit¹
zum Abkommen vom 5. Januar 1983
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Königreich Dänemark über Soziale Sicherheit**

Abgeschlossen am 18. September 1985

Von der Bundesversammlung genehmigt am 18. Juni 1986²

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. Oktober 1986

(Stand am 7. November 2000)

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Dänische Regierung*

sind übereingekommen, das am 5. Januar 1983³ geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit – im folgenden Abkommen genannt – wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Art. 1

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe A Unterbuchstabe c des Abkommens erhält folgende Fassung:

...

2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe B Unterbuchstabe f des Abkommens erhält folgende Fassung:

...

3. Artikel 13 des Abkommens erhält folgende Fassung:

...

4. Nach Artikel 13 des Abkommens wird folgender Artikel 13a eingefügt:

...

5. Artikel 16 des Abkommens erhält folgende Fassung:

...

6. Artikel 17 des Abkommens erhält folgende Fassung:

...

¹ Fassung gemäss Art. 2 des Zweiten Zusatzabkommens zum Abkommen vom 5. Januar 1983 vom 10. Okt. 2000, in Kraft seit 1. Dez. 1997 (SR 0.831.109.314.112).

² AS 1986 1502

³ SR 0.831.109.314.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Abk.

7. Artikel 18 des Abkommens erhält folgende Fassung:

...

8. Artikel 19 des Abkommens erhält folgende Fassung:

...

9. Artikel 20 des Abkommens erhält folgende Fassung:

...

10. Artikel 21 des Abkommens erhält folgende Fassung:

...

11. Ziffer 1 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

...

12. Ziffer 5 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

...

13. Ziffer 9 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

...

14. Ziffer 10 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

...

Art. 2

(1) Dieses Zusatzabkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Zusatzabkommens nicht entgegen.

(3) Pensionen, die vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amtes wegen neu festgestellt werden. Ergibt die Neufeststellung einen niedrigeren Zahlbetrag, so wird die Pension in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Art. 3

(1) Die Vertragsstaaten notifizieren einander schriftlich den Abschluss des durch Gesetzgebung und Verfassung für das Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens vorgeschriebenen Verfahrens; das Zusatzabkommen tritt am ersten Tage des zweiten auf den Empfang der letzten Notifikation folgenden Monats in Kraft.

(2) Dieses Zusatzabkommen gilt für dieselbe Dauer und unter denselben Voraussetzungen wie das Abkommen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

So geschehen zu Bern, am 18. September 1985, in zwei Urschriften, eine in deutscher, die andere in dänischer Sprache; beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
J.-D. Baechtold

Für die
Dänische Regierung:
Erik Thrane

